

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

26. März 2020

Nr. 14 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
112/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Aatal“; öffentliche Auslegung	2 - 3
113/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Arnsberg und Paderborn	4 - 7
114/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-IN4441	8
115/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über den Verlust eines Dienstausweises	8

112/2020

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Aatal“ im Stadtteil Bad Wünnenberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 05.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 4 „Im Aatal“.“

Der Entwurf ist auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Träger der öffentlichen Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Aatal“ im Stadtteil Bad Wünnenberg mit der Begründung liegen in der Zeit vom

02.04.2020 bis 22.04.2020

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php) unter - Bauleitplanung - 10. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 4 „Im Aatal“ -.

Die Bebauungsplanunterlagen können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 „Im Aatal“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Bad Wünnenberg, 24.03.2020,

In Vertretung



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 13.02.2020 von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn beschlossene Änderung der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold bekannt zu machen. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 09.03.2020 die beschlossene Änderung der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung hat folgende Fassung:

**Satzung
für die Sparkasse Paderborn-Detmold
(Lippische Spar- und Leihkasse)**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg,
Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Paderborn-Detmold (Lippische Spar- und Leihkasse) mit dem Sitz in Detmold und Paderborn ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Paderborn-Detmold führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

**§ 2
Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn.

**§ 3
Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat bis zum Ablauf der in 2020 endenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 25 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 13 Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat in der Kommunalwahlperiode 2020 bis 2025 aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 7 Dienstkräften der Sparkasse.
- (4) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied, Mitglied oder Beanstandungsbeamter des Verwaltungsrates sind.

**§ 5
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**§ 6
Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

**§ 7
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) des Sparkassengesetzes ist das Gebiet des Trägers, sind die an den Kreis Paderborn angrenzenden Kreise, die an den Kreis Lippe angrenzenden Amtsgerichtsbezirke sowie der Amtsgerichtsbezirk Korbach.

**§ 8
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21.02.2019 im Amtsblatt der Stadt Marsberg Nr. 2, vom 11.02.2019 im Kreisblatt- Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden Nr. 7, sowie vom 06.02.2019 im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 6 außer Kraft.



(Dienstsiegel)

Thorsten Paulussen

Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes
der Kreise Lippe und Paderborn und der
Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold

mit dem Beschluss der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über die

Änderung der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold,

den die Versammlung in ihrer Sitzung am 13.02.2020 gefasst hat, übereinstimmt und dass die Satzung ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist.

Detmold / Paderborn, den 10.03.2020

gez.
Der Verbandsvorsteher

113/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Firma
Sis Sport, body & Dance GmbH
zuletzt wohnhaft: Am Hohen Wege 9, 33154 Salzkotten

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 18.03.2020 (Az:36.1/PB-IN4441) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

114/2020

**Kreis Paderborn
Der Landrat
10.43-1004/005**

Paderborn, den 13.03.2020

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Kreis Paderborn für Herrn Daniel Grothe ausgestellte Dienstausweis Nr. 497 ist abhanden-
gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Im Auftrag

gez.

Dr. Beverungen